

## Aus anderen sozialistischen Ländern

### Grundsätze zur Bestimmung des Unterhalts für minderjährige Kinder in der Ungarischen Volksrepublik

Dr. OTTO CSIKY,

stellv. Präsident des Obersten Gerichts der UVR,

Vorsitzender des Kollegiums für Zivilrecht

Für die Entwicklung der sozialistischen Staaten ist allgemein kennzeichnend, daß die Gesellschaft entsprechend ihren Möglichkeiten zunehmend an der Erfüllung der materiellen Aufwendungen und Leistungen, die mit der Erziehung der Kinder verbunden sind, mitwirkt. Trotz der vielseitigen staatlichen Unterstützung besteht ein wichtiges Interesse der Gesellschaft daran, daß auch die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten, in erster Linie die Eltern, ihren Beitrag zur Sicherung der materiellen Lebensbedingungen der Kinder leisten. Zugleich entspricht die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern den elementaren Geboten der Moral. Dementsprechend wird das Recht der minderjährigen Kinder auf Unterhalt im ungarischen Rechtssystem dadurch geschützt, daß das Unterlassen der Zahlung des Unterhaltsbeitrags aus persönlichem Verschulden ein Straftatbestand ist. Im Familienrecht wird der Schutz durch den im Gesetz I über Ehe, Familie und Vormundschaft aus dem Jahre 19741 formulierten Grundsatz gewährleistet, daß die Eltern auch auf Kosten ihres eigenen notwendigen Unterhalts verpflichtet sind, den Lebensbedarf ihrer minderjährigen Kinder zu decken; es sei denn, daß auch ein anderer Verwandter des Kindes in gerader Linie herangezogen (z. B. die Großeltern) oder der Unterhalt des Kindes aus dem Bestand seines Vermögens bestritten werden kann (§67).

#### Rechtliche Ausgestaltung der Unterhaltspflicht

Gemäß § 60 Abs. 1 des Familiengesetzes ist die Bedürftigkeit Voraussetzung für den Anspruch auf Unterhalt. Bei kleinen Kindern ist die Bedürftigkeit offensichtlich; der Unterhalt von Minderjährigen hingegen, die schon arbeitsfähig sind, richtet sich nach ihrer notwendigen weiteren Ausbildung. Unterhalt kann auch ein Kind beanspruchen, das schon volljährig ist, also sein 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn das in seiner Ausbildung begründet liegt (§ 60 Abs. 2 des Familiengesetzes). Hat ein noch Minderjähriger schon eigenes Arbeitseinkommen, kann die Einstellung der Unterhaltszahlung gerechtfertigt sein.

Leben die Eltern zusammen, versorgen sie die minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt. Lebt das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, erfüllt der andere seine Verantwortung für die Versorgung des Kindes in Form des Unterhaltsbeitrags. Sorgt ein Elternteil, der mit dem anderen zusammenlebt, nicht für sein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind, kann es ausnahmsweise auch beim Zusammenleben mit dem Kind zur Unterhaltsfestsetzung kommen.

Das Unterhaltsrecht macht keinen Unterschied zwischen ehelich oder außerehelich geborenen Kindern. Desgleichen ist das adoptierte Kind rechtlich so gestellt, als wäre es ein leibliches Kind der Annehmenden.

Ein Ehepartner ist verpflichtet, in seinem Haushalt das unterhaltsbedürftige minderjährige Kind des mit ihm zusammenlebenden Ehepartners (Stiefkind) zu unterhalten, das dieser mit seiner Zustimmung mit in den gemeinsamen Haushalt gebracht hat (§ 62 Abs. 1 des Familiengesetzes). Der Stiefelternteil ist also im Rahmen des ehelichen Haushalts ebenso wie sein Ehegatte verpflichtet, das minderjährige Stiefkind zu unterhalten. Wird die Lebensgemeinschaft beendet, dann endet auch die Unterhaltspflicht des Stiefelternteils. Da neben der Unterhaltspflicht des Stiefelternteils auch die des vom Kind getrennt lebenden leiblichen Elternteils besteht, ist ein solches Kind in gewissem Maße bevorteilt.

Auch wenn ein Stiefelternteil zum Unterhalt mehrerer Kinder seines Ehepartners verpflichtet ist, befreit ihn das

nicht von seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem leiblichen Kind. Lebt dieses nicht in seinem Haushalt, kann es in Anbetracht seiner Verpflichtung auch gegenüber den Stiefkindern gerechtfertigt sein, den Unterhaltsbeitrag für das leibliche Kind geringer zu bemessen, besonders wenn der andere Elternteil, der es betreut, in guten finanziellen Verhältnissen lebt.

Lebt das Kind nicht bei den Eltern, sondern wird es durch Dritte (z. B. die Großeltern) erzogen, sind beide Elternteile zur Unterhaltsleistung verpflichtet.

Ist das Kind in einer Einrichtung der staatlichen Fürsorge, legt die Vormundschaftsbehörde für die Zeit der Unterbringung des Kindes eine Fürsorgegebühr in Höhe der Unterhaltsbeiträge der verpflichteten Personen fest.

#### Unterhaltsvereinbarungen

Der Elternteil, der das Kind betreut, und der Unterhaltsverpflichtete können über die Höhe des Unterhalts eine außergerichtliche oder gerichtliche Vereinbarung abschließen. Das Gericht hat einer Vereinbarung die Bestätigung zu versagen, wenn sie gegen die Interessen des Kindes verstößt. Hat eine Unterhaltsvereinbarung die Erfüllung der Verpflichtung durch Übergabe eines entsprechenden Vermögensgegenstandes oder einer einmaligen größeren Geldsumme zum Inhalt, bedarf sie immer der Bestätigung durch das Prozeßgericht bzw. durch die Vormundschaftsbehörde, wenn sie außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen wird. Das Gericht kann auch bei Vorliegen einer gültigen Vereinbarung eine Unterhaltsverpflichtung aussprechen, wenn das im Interesse der Sicherung des Unterhalts notwendig ist (Stellungnahme Nr. 133 des Kollegiums für Zivilrecht des Obersten Gerichts der UVR).

#### Grundsätze der Unterhaltsfestsetzung

Bei Fehlen einer Vereinbarung legt das Gericht den Unterhaltsbeitrag fest. Die Unterhaltshöhe wird einerseits durch den notwendigen Unterhalt (er hat also dort seine Grenze, wo er die Bedürfnisse des Kindes überschreitet) sowie andererseits dadurch bestimmt, dem Kind nach Möglichkeit solche finanziellen Lebensverhältnisse zu sichern, als wenn es mit beiden Elternteilen zusammenlebt. Dementsprechend sind der Unterhaltsbemessung alle regelmäßigen Vergütungen und Einkommen zugrunde zu legen, an denen das Kind teilhaben würde, wenn die Eltern zusammenlebten. Die Einzelheiten dieses Prinzips sind in der VO des Ministerrates Nr. 12/1974 über den Kindesunterhaltsbeitrag<sup>2</sup> und in der VO des Ministers der Justiz Nr. 8/1974, herausgegeben zur Vollstreckung, geregelt. Der Unterhaltsbeitrag ist bei Fehlen einer Übereinkunft im allgemeinen so festzusetzen, daß er je Kind grundsätzlich 20 Prozent des durchschnittlichen Arbeitslohns des Verpflichteten und der ihm gebührenden lohnähnlichen Zuschüsse sowie der weiteren regelmäßigen Einkünfte beträgt, jedoch insgesamt die Hälfte des Einkommens nicht überschreiten darf.<sup>3</sup> Das gilt auch dann, wenn drei oder mehr unterhaltsbedürftige Kinder vorhanden sind.

Das Gericht kann den Unterhalt unter Berücksichtigung der gesamten Umstände auch höher oder niedriger als 20 Prozent vom Einkommen des Verpflichteten festsetzen. Da mehrere gleichrangige Unterhaltsverpflichtete im Verhältnis ihrer Einkommen und Vermögen und ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lebensbedürfnissen der Kinder beitragen, wobei auch der Umfang der Arbeit zur persönlichen Versorgung der Kinder zu bewerten ist, sind krasse Unterschiede zwischen ihren Einkommen von Bedeutung.

Fortsetzung auf S. 106

1 Deutscher Text des Gesetzes In: Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR E 1-2/75.

2 Deutscher Text der VO vom 14. Mai 1974 In: Dokumente und Informationen ... a. a. O. (am Schluß).

3 Vgl. hierzu auch R. HalgasCh/T. Pap. „Neufassung des Familienrechts der Ungarischen Volksrepublik“, NJ 1975, Heft 17, S. 517.